Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 16 (1950)

Heft: 7-8

Artikel: Bundesratsbeschluss über die Dienstleistungen und die Ausrüstungsinspektionen der örtlichen Luftschutztruppen im Jahre 1951

Autor: Steiger, E. von / Oser, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363337

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Welche Kraft und inneren Halt die Berge uns geben können, zeigt uns ein geschichtliches Ereignis vor zehn Jahren, indem unser General Guisan alle Offiziere vom Major an aufwärts auf der Geburtsstätte der Schweiz, dem Rütli, besammelte, um im Anblicke der hehren Gebirgswelt die Offiziere und uns alle an unsere Pflicht zu mahnen und die Armeeführer über die neue Aufgabe im Réduit zu orientieren.

Auch wir, die wir hier stehen, wollen uns innerlich geloben, jeden Feind, wer es auch sei, zurückzuschlagen, wenn es sein muss auch mit dem grössten Opfer, dem eigenen Leben, so wie unsere Vorfahren im Bunde mit unserem Gelände, unseren Bergen, den eindringenden Feind besiegten. Dies ist nur dann möglich, wenn Armee und Volk, eng verbunden, einen einzigen Abwehrblock bilden. Gerade an Euch, Kameraden, richte ich die Worte: «*Nehmt jede Anforderung, jede Anstrengung in der Friedensausbidung mutig und freudig auf Euch, denn gute, gründliche und harte Friedensausbildung bedeutet im Kriege Blutersparnis.*»

(Die vorstehende Ansprache wurde selbstverständlich in Schweizerdeutsch gehalten.)

Nach Absingen einiger Lieder ergriff noch ein Kp. Kdt. das Wort und schilderte in ernsten Worten die Bedeutung des heutigen Tages.

Der zweite Teil verlief programmgemäss und fröhlich, indem ein zur Verfügung gestelltes Feuerwerk im Wechsel mit fröhlichen Soldatenliedern in die dunkle Nacht zischte und flammte. Als Wahrzeichen und symbolischer Gruss an die Heimat loderte das Höhenfeuer, für welches unsere Luftschutzpioniere das Holz hinaufgeschafft hatten, in züngelnder Flamme in die dunkle Nacht hinaus. Um 21.30 Uhr erfolgte der Rückmarsch und Bahntransport nach Andermatt zurück in die Unterkunft.

Mit mir sind alle meine Kameraden überzeugt, dass diese soldatische Feier in einfachem Rahmen einen nachhaltigen Eindruck auf unsere jungen Luftschutzpioniere hinterliess und für manchen eine schöne Lebenserinnerung werden wird.

Hptm. *Hans Roos.*

Bundesratsbeschluss

Bundesratsbeschluss über die Dienstleistungen und die Ausrüstungsinspektionen der örtlichen Luftschutztruppen im Jahre 1951 *(Vom 28. Juli 1950)*

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 und 8 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

Art. 1

Im Jahre 1951 können Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten der örtlichen Luftschutztruppen zu folgenden Dienstleistungen aufgeboten werden:

a) Rekrutenschule in der Dauer von 48 Tagen;
b) Unteroffiziersschule in der Dauer von 20 Tagen;
c) Offiziersschule in der Dauer von 48 Tagen;
d) Fourierschule in der Dauer von 34 Tagen;
e) Kurs für Gerätewarte in der Dauer von 6 Tagen;
f) Kurs für Reparaturchefs in der Dauer von 6 Tagen;
g) Umschulungskurs in der Dauer von 13 Tagen;
h) Vorbereitungskurs für Kommandanten und Instruktoren der Umschulungskurse in der Dauer von 3 Tagen.

Art. 2

Ein Umschulungskurs wird den Teilnehmern als zwei Wiederholungskurse angerechnet.

Art. 3

Unteroffiziere und Soldaten der örtlichen Luftschutztruppen (Frauen inbegriffen), die im Laufe des Jahres zu keiner Dienstleistung aufgeboten werden, haben im Jahre 1951 eine Ausrüstungsinspektion in ihrer Wohngemeinde zu bestehen, für welche sie weder Sold noch Verpflegung erhalten.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 15. August 1950 in Kraft.

Das Eidg. Militärdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 28. Juli 1950.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:
Ed. v. Steiger

Der Vizekanzler:
Ch. Oser.